

► Wettbewerbsverbot

**Vertragliches Wettbewerbsverbot und Vertragsstrafe:  
LAG Mecklenburg-Vorpommern konkretisiert die Grenzen**

| Eine im Arbeitsvertrag enthaltene Vertragsstrafenregelung benachteiligt den Arbeitnehmer unangemessen (§ 307 Abs. 1 S. 1 BGB), wenn sie für jeden Wettbewerbsverstoß eine Vertragsstrafe in Höhe eines Bruttomonatsverdienstes vorsieht, ohne hier Differenzierungen vorzusehen. Diese Auffassung vertritt jedenfalls das LAG Mecklenburg-Vorpommern. |

Das LAG benennt als mögliche Differenzierungen die Schwere des Verstoßes, den Grad des Verschuldens, die Möglichkeit eines Schadens und dessen Höhe, eine Obergrenze der Vertragsstrafe sowie eine Berücksichtigung von Fortsetzungszusammenhängen. Weiter stellt das LAG klar: Der Arbeitnehmer ist insbesondere deshalb unangemessen benachteiligt, soweit

- eine Vertragsstrafenregelung nicht zwischen einer versuchten Abwerbung, einer vollendeten Abwerbung und der Beteiligung an einer Abwerbung unterscheidet,
- nicht nur eine vollendete Abwerbung, sondern auch einfachste Unterstützungshandlungen und selbst der im frühen Anfangsstadium abgebrochene Versuch einer Abwerbung die Vertragsstrafe gleichermaßen in voller Höhe auslösen (LAG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 28.03.2023, Az. 2 Sa 112/22, Abruf-Nr. 238531; Nichtzulassungsbeschwerde beim BAG eingelegt: Az. 8 AZN 343/23).

► Arbeitgeberleistungen

**BFH: Vom Arbeitgeber übernommene Übernachtungskosten bei Gesundheitstagen sind nicht nach § 3 Nr. 34 EStG begünstigt**

| Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen zählen nicht zu den nach § 3 Nr. 34 EStG begünstigten Leistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung. Das hat der BFH klargestellt. Übernimmt der Arbeitgeber solche Kosten im Rahmen von „Gesundheitstagen“, stellt diese Kostenübernahme lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn dar (BFH, Urteil vom 23.11.2023, Az. VI R 24/21, Abruf-Nr. 239881). |

► Haftpflichtversicherung

**Haftpflichtversicherung und der Leistungsausschluss wegen vorsätzlichen Handelns nach § 103 VVG**

| Ein Versicherungsnehmer, der nach einer verbalen Auseinandersetzung im Straßenverkehr einem anderen, für ihn erkennbar schwerbeschädigten Verkehrsteilnehmer in den Rücken schlägt und diesen dadurch zu Fall bringt, nimmt regelmäßig dessen schwere Gesundheitsbeschädigung in Kauf. Dies hat zur Folge, dass sich sein Haftpflichtversicherer auf einen Leistungsausschluss wegen vorsätzlichen Handelns nach § 103 VVG berufen kann (OLG Dresden, Beschluss vom 29.06.2023, Az. 4 U 2626/22, Abruf-Nr. 239000). |

Fehlende Differenzierung macht Vertragsstrafenregelung unwirksam

Übernahme von Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen ist Arbeitslohn

OLG bejaht bedingten Körperverletzungsvorsatz